jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/1/24 99/12/0064

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.01.2001

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §121 Abs1 Z1;
GehG 1956 §30a Abs1 Z1;
GehG 1956 §30a Abs1 Z3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0413/79 E 12. Mai 1980 RS 1

Stammrechtssatz

Charakteristisch für einen der VwGruppe A zuzuordnenden Dienst ist, dass seine Verrichtung einen Gesamtüberblick über eine den Gegenstand eines Universitätsstudiums bildende Wissenschaft erfordert, wie ihn im allgemeinen nur ein solches Studium zu vermitteln pflegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999120064.X05

Im RIS seit

05.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at